

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

## für die

### Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung hat sich die Gemeindevertretung am 19.12.1990 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1

##### Erstes Zusammentreten (§§ 33, 34 GO)

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen.

(2) Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter.

Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.

(4) Die oder der neugewählte Bürgermeisterin oder Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

## § 2

### Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung (§§ 24, 37 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeindevertretung sowie die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt die Tagesordnung fest.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter es schriftlich verlangt. Ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel keine besondere Sitzung einberufen werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## § 3

### Fraktionen (§ 32a GO)

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig bis zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen der Fraktionen ist entsprechend zu verfahren.

## § 4

### Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Verhandlungsgegenstände sind konkret und ausreichend zu bezeichnen; allgemeine Umschreibungen, insbesondere ein Punkt "Verschiedenes", sind unzulässig.

Die Tagesordnung muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählt der Tag der Zustellung der Ladung nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter eine Einladung verspätet erhalten haben. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(4) Die Vertreter der örtlichen Presse sind über die öffentliche Sitzung und deren Tagesordnung vorher zu unterrichten.

Einladungen mit den Beschlußvorlagen für den öffentlichen Teil erhalten:

1. Lübecker Nachrichten, Redaktion Eutin,
2. Ostholsteiner Anzeiger.

(5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Durch Mehrheitsbeschluß können Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

## § 5

### Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen (§ 32 GO)

(1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies unter Angabe des Grundes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

## § 6

### Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 35 GO)

(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:

a) Personalangelegenheiten,

b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten,

c) Grundstücksangelegenheiten.

(3) Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind so zu formulieren, daß der Charakter der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

## § 7

### Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 30 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Über die Ausschubarbeit wird die Gemeindevertretung bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt durch die Ausschußvorsitzende oder den Ausschußvorsitzenden unterrichtet.

(2) Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten Auskunft zu verlangen. Die Anfragen müssen kurz gefaßt sein, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und sollen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

## § 8

### Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)

(1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.

b) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Fragen stellen; sie müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten. Für das Vorbringen einer Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

c) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der jeweiligen Ausschußvorsitzenden oder dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden beantwortet.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluß.

(4) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Wenn nach Eröffnung keine Bürgerin und kein Bürger erscheint bzw. keine Fragen gestellt werden, schließt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Fragestunde.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden (§ 16e GO)

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Wahrnehmung einer Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, an die Gemeindevertretung herantragen. Sie sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Eingaben und überweist sie, sofern erforderlich, an den zuständigen Ausschuß.

Der Ausschuß prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. Der Ausschußbericht ist der Einladung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen. Erhebt die Gemeindevertretung keinen Widerspruch, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller der Eingabe im Sinne des Ausschußberichtes beschieden.

(3) Eingaben, die sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung beziehen, gibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher ab, die oder der sie in eigener Zuständigkeit bescheidet.

## § 10

### Anträge und Vorlagen

(1) Anträge und Vorlagen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Ausschüsse sollen spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.

(2) Ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist können Dringlichkeitsanträge sowie nachstehende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten,
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- c) Absetzen von der Tagesordnung,
- d) Verweisung an einen Ausschuß,
- e) Vertagung der Beschlußfassung,
- f) Schluß der Beratung,
- g) Änderung von Anträgen,
- h) Unterbrechung der Sitzung,
- i) namentliche Abstimmung,
- j) Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) Ausschluß einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters oder sonstigen Mitgliedes,
- l) Begrenzung der Redezeit,
- m) Wahl durch Stimmzettel.

Der Beschluß für die Erweiterung der Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Eingaben mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

(4) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die

a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind,

b) einen hinreichend klar formulierten Beschlußvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

(5) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Gemeindevertretung einen Beschluß aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht erneuert werden, es sei denn, daß sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

## § 11

### Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

a) Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit,

b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,

c) Einwohnerfragestunde,

d) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung,

e) Eingaben und Anfragen,

f) Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten,

g) Abwicklung der Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu behandeln.

(3) Mehrere Ausfertigungen der Tagesordnung sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung sind im Sitzungsraum öffentlich auszulegen; dieses gilt auch für den Haushaltsplan bei den Haushaltsberatungen.



## § 12

### Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß sie oder er die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aussprache für beendet. Ergreift nach dem Schluß der Aussprache die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

(3) Anträge auf Vertagung oder Schluß der Beratung müssen mindestens von drei weiteren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

Bevor über einen Vertrags- oder Schlußantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(4) Wird ein Schlußantrag angenommen, ist die Beratung beendet; über die Angelegenheit ist abzustimmen.

Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlußantrag vor, so ist zunächst über den Schlußantrag abzustimmen.

(5) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 13

### Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichtstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichtstatter bzw. der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluß der Beratung das Schlußwort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (Haushaltsplan, Stellenplan), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.



(2) Alle Angelegenheiten sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

§ 14

### Wortmeldung und Worterteilung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister das Wort erhalten hat. Wortmeldung wird durch Heben der Hand angezeigt. Die Wortmeldung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Schluß der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen worden ist. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter das Wort höchstens dreimal erteilt werden; dies gilt nicht für die Berichterstatterin und den Berichterstatter.

(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlußfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

Das Wort wird nicht erteilt, wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet.

(3) Durch Beschluß kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter begrenzt werden.

(4) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies gilt durch Handheben und durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung".

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens drei Minuten. Während der Beschlußfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur während der Fragestellung verlangt und erteilt werden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

(6) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 15

### Beschlußfähigkeit (§ 38 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlußfähig, bis die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag Beschlußunfähigkeit feststellt. Die Beschlußunfähigkeit kann nur nach Schluß der Beratung und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden. Dabei zählt derjenige, der die Beschlußunfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß die Beschlußunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter anwesend ist.
- (4) Ist die Gemeindevertretung beschlußunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

## § 16

### Ablauf der Abstimmung (§ 39 GO)

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen Schlußantrag gem. § 10 angenommen, erklärt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Text des Beschlußvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.
- (3) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Zunächst über die Vorlagen bzw. die Anträge der vorberatenden Ausschüsse oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
  - b) alsdann über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge.
- (4) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

(6) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beendet die Abstimmung mit der Bekanntgabe des Beschlüßergebnisses.

(8) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn sie oder er der Ansicht ist, daß ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und daß bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluß gefaßt wird.

## § 17

### Sonderregelung für Wahlen

(§ 40 GO)

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz und aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(3) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuß, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Der Ausschuß bereitet die Wahlen vor und führt sie durch.

(4) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Namen der Bewerber zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(5) Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu benutzen. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## § 18

### Sach- und Ordnungsruf (§ 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern behandelt werden.
- (3) Gegen den Ordnungsruf kann die und der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung beschließt ohne Aussprache.

## § 19

### Wortentziehung (§ 42 GO)

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihr oder ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

## § 20

### Ausschluß einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen und ordnungswidrigen Verhaltens (§ 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Gegen den Ausschluß kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 21

### Sitzungsniederschrift

(§ 41 GO)

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden, der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
3. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der anwesenden Mitglieder der Verwaltung sowie der geladenen Gäste,
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
7. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen / namentlich / geheim),
8. Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlußfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren (§ 22 GO),
9. das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmverhältnis),
10. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen,
11. Anfragen und Antworten in der Einwohnerfragestunde,
12. Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner,
13. Berichte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
14. Die Niederschrift ist für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil zu trennen und auf farbig unterschiedlichem Papier zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Einwendungen sind alsbald, spätestens jedoch bei der nächsten Sitzung, vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Die Niederschrift ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zuzustellen.

## § 22

### Protokollführer

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.

Zur Protokollführerin oder zum Protokollführer wird eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten bestimmt.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

## § 23

### Ausschüsse

(§§ 45, 46 GO)

(1) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen; diese setzen nach vorheriger Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die einem Ausschuß nicht angehören, werden Einladung und Tagesordnung gleichfalls zugestellt; dieses gilt auch für die Niederschriften über die Ausschußsitzungen.

(2) Die öffentlichen Ausschußsitzungen werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

(§) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 24

**Mitteilungspflicht**

(§ 32 Abs. 4 GO)

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung ihre Berufstätigkeit sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

(2) Für nachrückende Mitglieder gilt Abs. 1 entsprechend innerhalb eines Monats nach Mandatannahme.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Angaben in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

§ 25

**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluß nicht gegen die Gemeindeordnung verstößt.

(2) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 26

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 14.12.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.1983 außer Kraft.

Schönowalde a. B., 20.12.1990

(Waldow)

-Bürgermeister-